



Kanton Bern  
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung  
Kanton Bern



# Regionale Vernetzung im Frühbereich

## Herzlich Willkommen

3. Vernetzungsanlass Region Bern Südost  
21. März 2017, Münsingen

# Überblick

- Begrüssung, Herleitung & Informationen zur Projektleitung
- Interdisziplinärer Austausch
- Input Kantonales Jugendamt
- Input Mütter- und Väterberatung Kanton Bern
- Input KESB Mittelland Süd
- Diskussion
- Zusammenführung und Ausblick

Zeitraumen: 15:00-18:00

# Regionale Vernetzung im Frühbereich (0-5)

- 1 von 10 Massnahmen im Konzept frühe Förderung im Kanton Bern (2012)

([www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch) >Familie>Frühe Förderung)

- Ziel: Die Zusammenarbeit unter den FB-Akteuren in der Region zum Wohle des Kindes fördern

- 17 Regionen im Kanton Bern:

- Region Bern Südost:

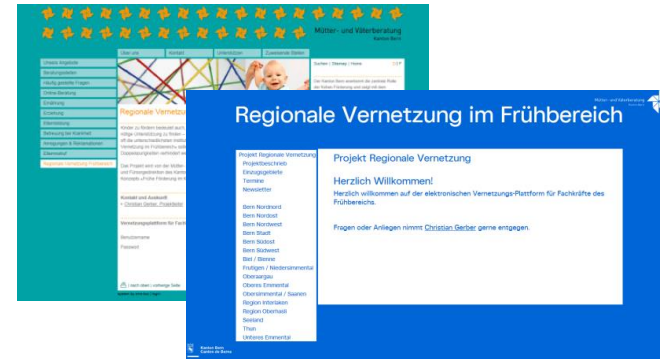
27.05.15 Kickoff

05.04.16 Früherkennung von Kindswohlgefährdung



# Verschiedenes

- Homepage:  
Benutzername: **Vernetzung**  
Passwort: **Frühbereich**



- Plakate / Flyer
- Entschädigung selbständigerwerbender Akteure

# Frühbereichslandkarte Bern Südost

## Dienstleistungen

### Fachberatung

- Hebammen
- Pädiater/Innen & Hausärzte, die Kinder behandeln
- Geburtsspitäler
- Mütter- und Väterberatung
- Erziehungsberatung
- Früherziehungsdienst
- Logopädie
- Berner Gesundheit
- Blaues Kreuz

## Dienstleistungen

### Bildung, Betreuung und Erziehung

- Kindertagesstätten
- Spielgruppen
- Tagesschulen
- Tageselternvereine
- SRK-Entlastungsdienst

## Dienstleistungen

### Schulbereich

- Schulleitungen
- Lehrpersonen
- Schulsozialarbeit
- Musikschulen

## Dienstleistungen

### Begegnung, Integration und Bildung

- Elternbildung
- Elternvereine
- Offene Kinder- & Jugendarbeit
- Angebote Kirchgemeinden
- Migration / Integration

## Behörden

- Regionale Sozialdienste
- KESB
- Schulinspektorat
- Regierungsstatthalteramt
- Gemeinden

# Interdisziplinärer Austausch

Früherkennung von möglichen Kindeswohlgefährdungen anhand von Fallbeispielen



# Vernetzungszeit

# Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich – Unterstützungsangebote für Fachpersonen



Regionale Vernetzung im Frühbereich  
Münsingen, 21. März 2017

Astrid Frey  
Mitarbeiterin Stab KJA





## Eckdaten des Projekts

- **Ziel:** Bestehende Angebotsstrukturen optimieren sowie Kooperationsformen und Vernetzungsstrukturen entwickeln.
- **Projektgruppe:** Kantonales Jugendamt (Projektleitung), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Sozialamt (GEF), Verein Berner Haus- und Kinderärzte, Hebammenverband Sektion Bern, Mütter- und Väterberatung Kanton Bern, Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (POM), Berner Gesundheit und Erziehungsberatung (ERZ)
- **Laufzeit:** 2013 bis Ende 2016. Überführung in Regelstruktur

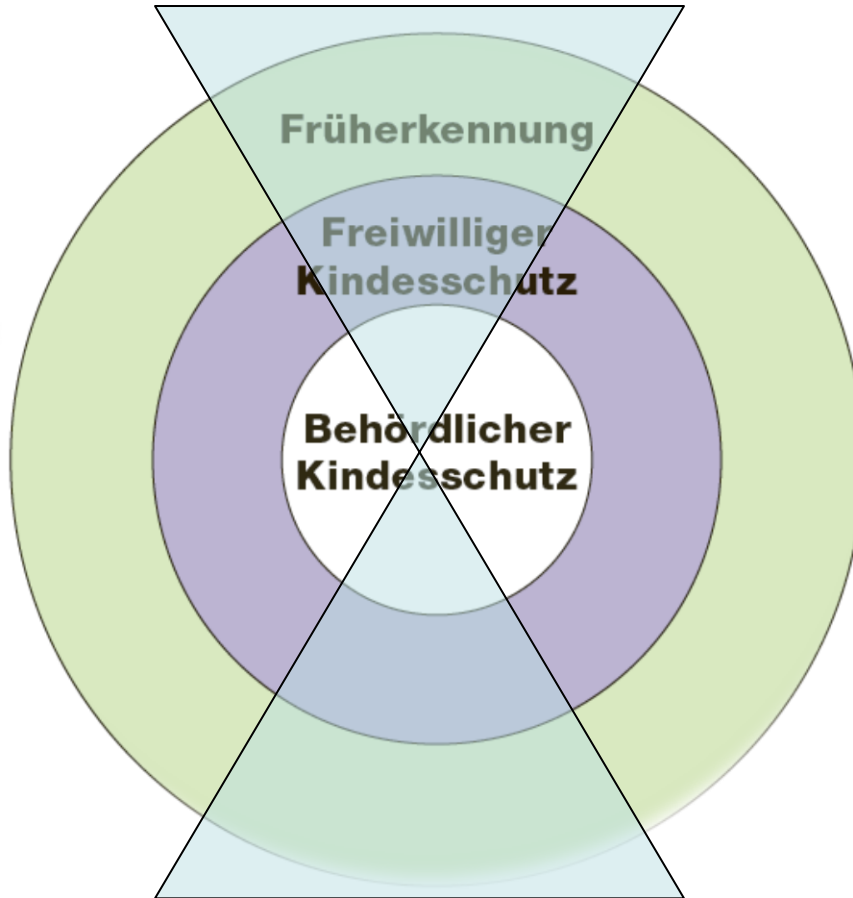


# Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

- Kinderschutz beginnt nicht erst mit der Anordnung von behördlichen Massnahmen
- ➔ Verständnis eines umfassenden Kinderschutzes
- Zwei Handlungsebene für Fachpersonen in der Früherkennung
  1. Anzeichen wahrnehmen
  2. bei problematischen Situationen angemessen und koordiniert handeln
- Factsheet als Orientierungshilfe und als Grundlage für ein gemeinsam geteiltes Verständnis von Kinderschutz



# Zusammenarbeit als Voraussetzung für den funktionierenden Kinderschutz

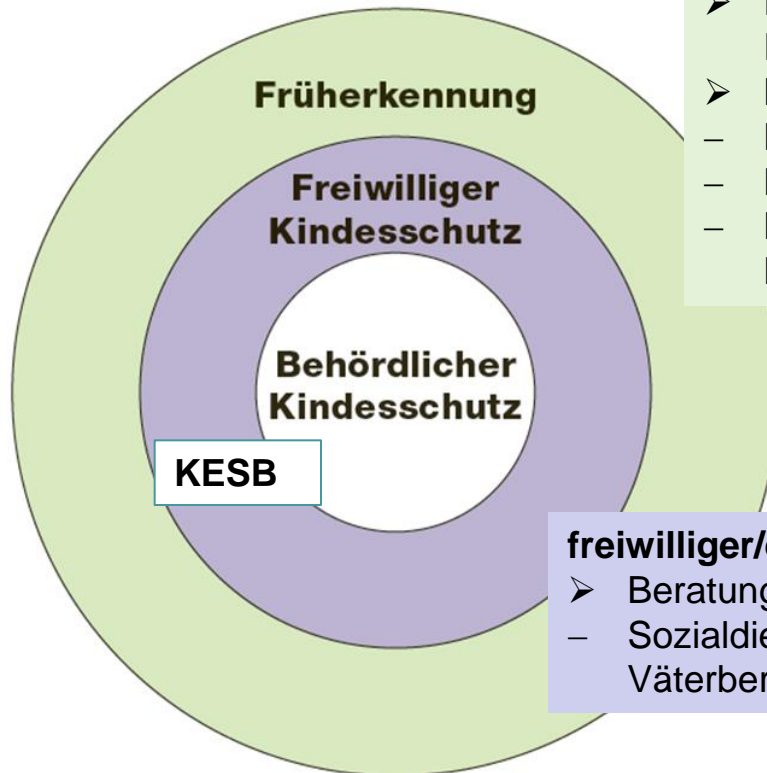


Früherkennung ermöglicht  
Übergänge zu weiteren Hilfen

- Hohes Wirkungspotential
- Niederschwellig und dem Risiko angemessen
- Elternarbeit zentral
- Setzt Fachwissen und Wissen über Fachstellen und deren Aufgaben und Zuständigkeit voraus

→ Kooperation, Vernetzung und Informationsaustausch

# Akteure des umfassenden Kindesschutzes



## Früherkennung

- Fachpersonen, die mit Kindern und (werdenden) Eltern arbeiten.
- Kein expliziter Beratungsauftrag im Kindesschutz
  - Hebammen
  - Kitaleitende und weitere Kinderbetreuung
  - Leitungen der Entlastungsdienste und Hausbesuchsprogramme, u.a.

## freiwilliger/einvernehmlicher Kindesschutz

- Beratungsauftrag im freiwilligen Kindesschutz
  - Sozialdienste, Erziehungsberatung, Mütter- und Väterberatung u.a.

**Fachberatung für Fachpersonen und Betroffene**  
Erziehungsberatung, Mütter- und Väterberatung,  
Kindesschutzgruppe Inselspital, KESB, u.a.



# Drei Kernelemente des Projekts

## 1. Arbeitshilfen für Fachpersonen im Frühbereich

- Bei Anzeichen einer problematischen Situation
  - **Einschätzungshilfen mit Erläuterungen**  
Wahrnehmen von Risiko- und Schutzfaktoren, Bewertung der Wahrnehmung gemäss Ampelsystem
  - **Entscheidungsbaum – weiteres Vorgehen planen**  
Weiteres Vorgehen gemäss Ampelsystem, Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten, Einbezug von Fachberatung (4-Augenprinzip)



## 2. Fachspezifische Beratung

- Dient der persönlichen Entlastung und kann helfen die eigene professionelle Verantwortung zu tragen
- Bei Unsicherheiten in der Situationseinschätzung oder zum konkreten Vorgehen
  - Reflektierende Rückfragen zur Einschätzung (Coaching)
  - Klärung des Vorgehens für die Triage der Eltern
  - Triage Gespräch der Fachperson mit Eltern
  - Weiterführendes Beratungsangebot MVB BE: Vertiefendes Gespräch, Hilfeplan, allenfalls Beiziehen spez. Fachstellen

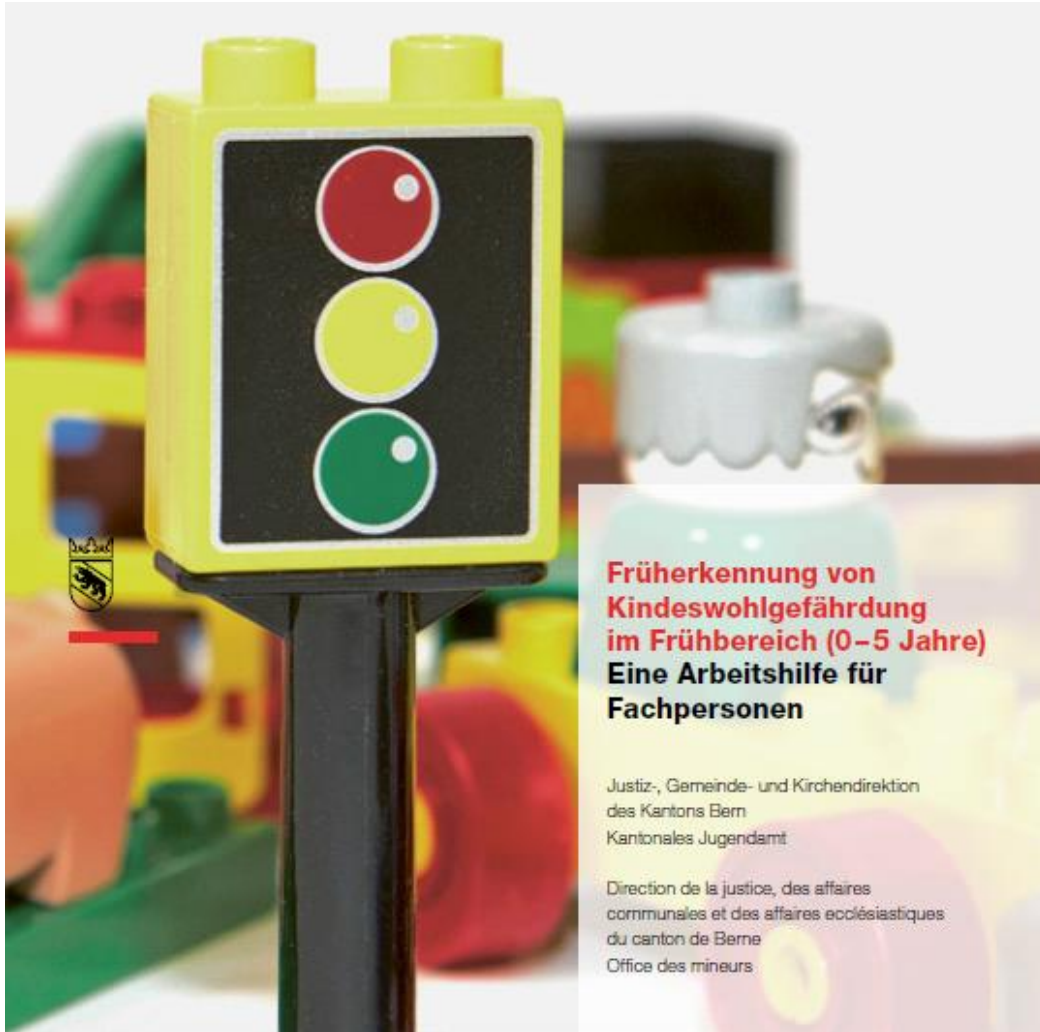
**➔** Ansprechstelle in Anwendung der Arbeitshilfen: Mütter- und Väterberatung Kanton Bern im Auftrag des Kantons  
Erziehungsberatung für Zielgruppe Kindergärtner/innen

**➔** Begleitung von organisationsinternen Prozessen in Kindertagesstätten: Angebot der Berner Gesundheit

### 3. Schulung der Arbeitshilfen

- 2 Tage, Finanzierung durch den Kanton
    - 2016: 270 Fachpersonen geschult (Kita-Mitarbeitende, freipraktizierende Hebammen, Entlastungsdienst des SRK, Mitarbeitende des Frühförderprogramms schritt:weise)
    - Schulungsangebot für weitere Jahre (2017 bereits ca. 220 Fachpersonen)
  - Ziel: Implementierung der fachlichen Grundlagen, einheitliche Sprache, Sensibilisierung.
- ➔** Stärkung der Früherkennung von möglichen Kindeswohlgefährdung.





1. Auflage (dt.) Juli 2016  
1. Auflage (fr.) Nov. 2016

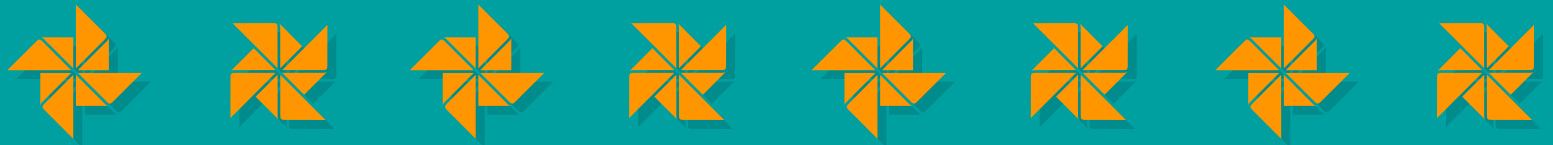




**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**



# Früherkennung und freiwilliger Kinderschutz



Mütter- und Väterberatung

Kanton Bern





# Unser Auftrag im Bereich Früherkennung und freiwilliger Kindesschutz

## Coachingangebot für Fachpersonen

Ein kostenloses Angebot für **Kitas, Kinderbetreuung zu Hause (SRK), Hebammen** und weitere Fachpersonen im Frühbereich, die den Auftrag zur Früherkennung einer möglichen Kindeswohlgefährdung haben, jedoch über **keinen expliziten Beratungsauftrag im Kindesschutz** verfügen.



# Unser Auftrag im Bereich Früherkennung und freiwilliger Kindesschutz

## Coachingangebot im Detail

- Coaching in der Anwendung der «Einschätzungshilfen»
- Coaching in der Überprüfung der Einschätzung einer möglichen Kindswohlgefährdung (**4- Augen-Prinzip**)
- Coaching beim Einleiten weiterer Schritte
- Beizug für das Triage-Gespräch mit den Eltern

Weitere Informationen: [www.mvb-be.ch/de/kooperationsangebote](http://www.mvb-be.ch/de/kooperationsangebote)



# Unser Auftrag im Bereich Früherkennung und freiwilliger Kindesschutz

## Weiterer Beratungsprozess nach erfolgter Triage an die Mütter- und Väterberatung

- **Vertiefendes Gespräch:** Erarbeitung eines Hilfeplans, Einschätzung Kooperationswille und –fähigkeit der Eltern
- Je nach Unterstützungsbedarf **Beizug spezialisierter Fachstellen** (Bsp. EB, Suchtorganisationen, Psychiatrische Dienste)



# Unser Auftrag im Bereich Früherkennung und freiwilliger Kinderschutz

## Weiterer Beratungsprozess nach erfolgter Triage an die Mütter- und Väterberatung

- **Begleitung und Kontrolle bei Umsetzung des Hilfeplans:** Mütter- und Väterberatung behält bei Familien, die Risiken einer möglichen Kindeswohlgefährdung aufweisen, als Fachorganisation für Kinderschutzfragen die **Fallführung** (sofern kein SD involviert ist)
  - Eingeschränkte Freiwilligkeit für Eltern



# Früherkennung ohne Einschätzungshilfen

## **Fachberatung durch**

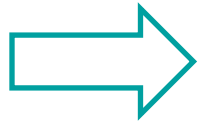
Erziehungsberatung Kanton Bern

u.a.

# Kooperation freipraktizierende Hebammen mit der Mütter- und Väterberatung



Standardisierte Regelung der Zusammenarbeit freipraktizierende Hebammen und Mütter- und Väterberatung:



## **Gemeinsame Übergabe bei Familien zuhause**

in **komplexen Situationen** oder bei **Verdacht** einer **möglichen Kindeswohlgefährdung** nach Anwendung des FE- Instrumentes


## **Ziel**

- Gewährleistung einer «frühestmöglichen» **kontinuierlichen Betreuung** und Begleitung von **Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf**





# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



---

# Inputreferat zum behördlichen Kinderschutz: Die KESB Mittelland Süd stellt sich vor

Adrian Brand, Präsident Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Mittelland Süd

## Agenda

- Örtliche Zuständigkeit
- Organisation der KESB Mittelland Süd
- Aufgaben der KESB
- Aufgaben der kommunalen/regionalen Sozialdienste
- Gefährdungsmeldungen
  - Ablauf
  - wer, wann, wie
  - Gefährdungsmeldungen
- Kinderschutz
  - freiwilliger
  - behördlicher

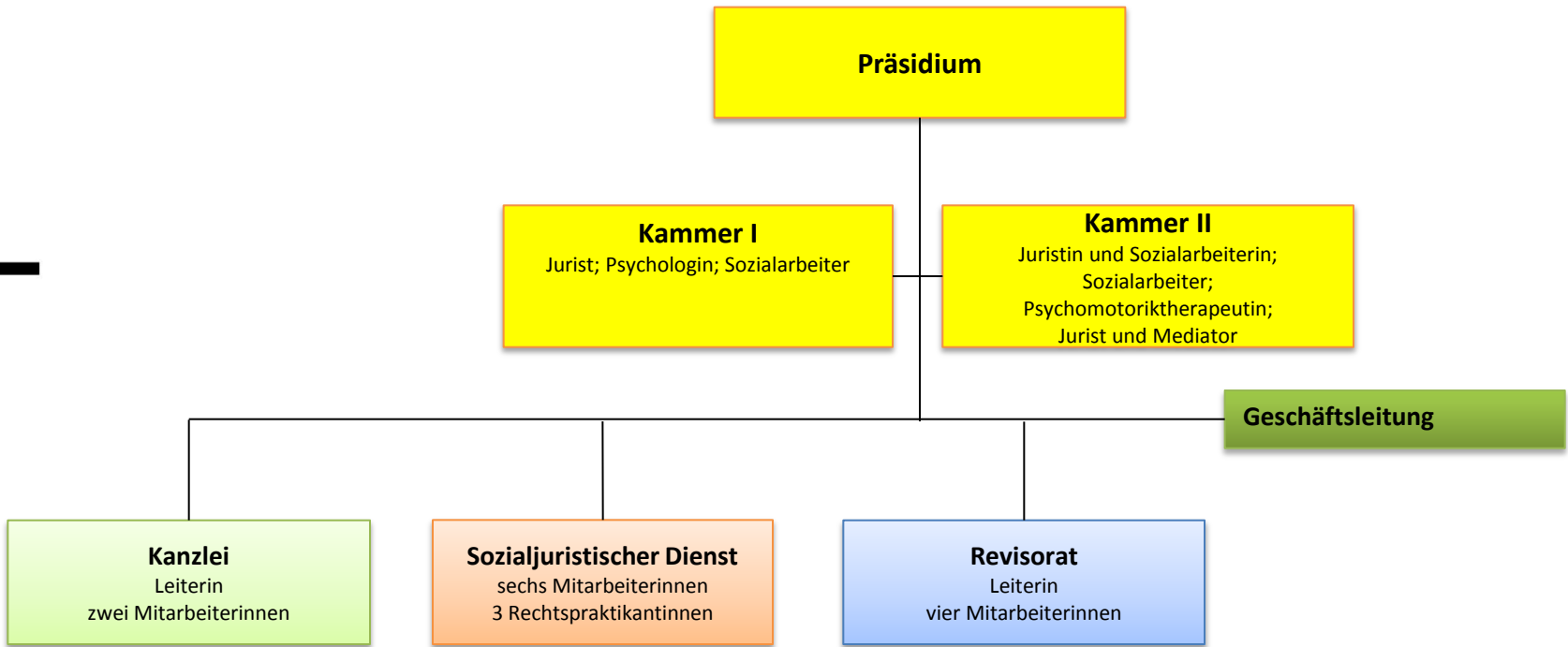


## Örtliche Zuständigkeit

- Die **örtliche Zuständigkeit der KESB Mittelland Süd** umfasst einen Teil des Verwaltungskreises Bern-Mittelland und umfasst folgende Gemeinden:
- Arni (BE), Belp, Biglen, Bleiken b. Oberdiessbach, Bowil, Brenzikofen, Freimettigen, Gelterfingen, Gerzensee, Grosshöchstetten, Guggisberg, Häutligen, Herbligen, Jaberg, Kaufdorf, Kehrsatz, Kiesen, Kirchdorf (BE), Kirchenthurnen, Köniz, Konolfingen, Landiswil, Linden, Lohnstorf, Mirchel, Mühledorf (BE), Mühlethurnen, Münsingen, Niederhünigen, Niedermuhlern, Noflen, Oberbalm, Oberdiessbach, Oberhünigen, Oberthal, Oppligen, Riggisberg, Rubigen, Rüeggisberg, Rümligen, Rüscheegg, Schlosswil, Schwarzenburg, Toffen, Wald (BE), Walkringen, Wichtrach, Zäziwil



**Organigramm  
KESB  
Mittelland Süd**



## Aufgaben der KESB

- Mehr als 60 gesetzliche Behördenaufgaben im Bereich des **Erwachsenenschutzes**
- Gegen 50 gesetzliche Behördenaufgaben im Bereich des **Kindesschutzes / Kindesvermögensschutzes / Kindesrechts**
- **Fürsorgerische Unterbringung (FU)** von Erwachsenen und Kindern
- Neue Aufgaben im Bereich der **neuen Rechtsinstitute** (eigene Vorsorge, gesetzliche Vertretung)
- **Aufsicht Pflegekinder** (inkl. Bewilligung) und **Tagespflege**
- Gemeinsame **elterliche Sorge** bei Unverheirateten
- Aufgaben gemäss **Sterilisationsgesetz**
- Aufgaben im Bereich **Adoption**



## Mögliche Aufgaben im Kinderschutz

- **Kindeswohl / Kinderschutz**
- Pflegekinderbereich
- Vaterschaft
- Elterliche Sorge
- Unterhalt
- Besuchsrecht
- Kindesvermögen
- Adoption



## Aufgaben der kommunalen/regionalen Sozialdienste

- **Sachverhaltsabklärungen** im Auftrag der KESB
- **Mandatsführung** im Kindes- und Erwachsenenschutz
- **Rekrutierung, Ausbildung und Begleitung von privaten Mandatstragenden (PriMa-Fachstelle)**
- **Teilbereiche bei der Pflegekinderaufsicht**
- **Beratung und Begleitung** unterstützungsbedürftiger Personen auf **freiwilliger Basis (Subsidiarität)**
- **Alimenteninkasso und -bevorschussung**






## Gefährdungsmeldungen (wer, wann, wie)

- **Alle Privatpersonen**
- **Mitarbeitende einer Organisation** (evtl. nach internem Ablauf)
- **Bei «begründeter» Vermutung,**
  - dass eine **Hilfsbedürftigkeit bei einer erwachsenen Person** vorliegt
  - dass eine **Kindwohlgefährdung** vorliegt
- Nach Möglichkeit **schriftlich** (keine spezielle Form nötig)
- **Formulare** für **Gefährdungsmeldungen** und **Anträge**  
unter: [http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes\\_erwachsenenschutz.html](http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz.html)



# Gefährdungsmeldungen (Ablauf)

## KESB

- 
- Entgegennahme Gefährdungsmeldung
  - Eröffnung Verfahren, erste Abklärungen
  - ev. Sofortmassnahmen
  - Erteilung Abklärungsauftrag

- Entscheid
- Ev. Rechtsmittel
- Prüfung

## Sozialdienst

- Abklärung Sachverhalt
- Versuch freiwillige Massnahmen
- Empfehlungen
- Mandatsführung
- Berichterstattung

## Freiwilliger Kinderschutz

- kein staatlicher Eingriff in Elternrechte
- Schutz und Prävention
- durch rechtzeitige Inanspruchnahme werden behördliche Massnahmen oft überflüssig (Subsidiarität)
  - z.B. Mütter- und Väterberatung; kommunale Sozialdienste; Erziehungsberatung; Fachstelle für Jugendberatung; Suchtprävention etc.



## Zivilrechtlicher (behördlicher) Kinderschutz

### Massnahmen des Kindesschutzes:

- Art. 307 ZGB: geeignete Massnahmen (Ermahnung, Weisung, Erziehungsaufsicht)
- Art. 308 ZGB: Beistandschaft (Erziehungsbeistandschaft; besondere Befugnisse; punktuelle Beschränkung der elterlichen Sorge)
- Art. 310 ZGB: Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Obhutsentzug)
- Art. 311 und 312 ZGB: Entziehung der elterlichen Sorge



## Grundsätze

- Subsidiarität
- Komplementarität
- Verhältnismässigkeit
- Verschuldensunabhängigkeit



## Subsidiarität

Kindesschutzmassnahmen werden nur dann angeordnet, wenn die Eltern bei gegebener Kindeswohlgefährdung nicht selber für Abhilfe sorgen oder dazu nicht in der Lage sind, Art. 307 Abs. 1 ZGB.



## Komplementarität

Kindesschutzmassnahmen sollen die Fähigkeiten der Eltern und ihre Verantwortung soweit es erforderlich ist, ergänzen und nicht verdrängen oder ersetzen.



## Verhältnismässigkeit

- so viel wie nötig; so wenig wie möglich
- die Massnahme muss
  - zweckmässig, erforderlich und zumutbar sein
  - nicht mit Kanonen auf Spatzen, aber auch nicht mit Schrot auf Elefanten
- Abstufung der gesetzlich vorgesehenen Massnahmen





## Verschuldensunabhängigkeit

- kein Verschulden der Eltern vorausgesetzt
- einzige Richtschnur ist Schutz und Wohlergehen des Kindes



## Art. 307 ZGB, geeignete Massnahmen

- die **Ermahnung** soll die Erziehungsverantwortlichen oder das Kind an ihre jeweiligen Pflichten erinnern
- die **Weisung** ist eine verbindliche Anordnung zu einem bestimmten Tun, Unterlassen oder Dulden
- die **Erziehungsaufsicht** ist eine geeignete Person oder Stelle, der Einblick oder Auskunft zu erteilen ist



## Art. 308 ZGB, Beistandschaft

- Abs. 1, Erziehungsbeistandschaft, «mit Rat und Tat»
- Abs. 2, besondere Befugnisse, z.B. Regelung von Vaterschaft und/oder Unterhalt; Überwachung des Besuchsrechts usw.
- Abs. 3, Beschränkung der elterlichen Sorge im Umfang der beistandschaftlichen Aufgaben



## Art. 310 ZGB, Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts

- Abs. 1, Abwendung der Kindeswohlgefährdung durch Fremdunterbringung gegen den Willen der Eltern
- Abs. 2, Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf Gesuch der Eltern oder des Kindes, wenn Verbleib im gemeinsamen Haushalt unzumutbar erscheint und nicht anders geholfen werden kann
- Abs. 3, Rücknahmeverbot bei längerer Fremdplatzierung ohne Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts



## Art. 311 und Art. 312 ZGB, Entziehung der elterlichen Sorge

- Art. 311 ZGB, schwerwiegendster Eingriff in die Elternrechte
- kommt nur in Frage, wenn alle andern Massnahmen erfolglos geblieben sind; strenger Massstab!
- gilt auch gegenüber allen später geborenen Kindern, ausser KESB ordnet etwas anderes an
- Art. 312 ZGB, Entzug der elterlichen Sorge mit Einverständnis der Eltern





# Diskussion

# Weiterführung

## *Organisatorisch:*

- Wann soll das nächste Treffen stattfinden?

## *Thematisch:*

- Thema aus heutigem Austausch?
- Themen aus Kickoff-Veranstaltung



Kanton Bern  
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung  
Kanton Bern



# Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme

3. Vernetzungsanlass Region Bern Südost  
21.. März 2017, Münsingen